

## Allgemeine Bestimmungen

### Mietgegenstand:

Standrohr mit Dichtung, Wasserzähler, Rückflussverhinderer und Zapfventil sowie ein Hydrantenschlüssel

### Preise:

|                                                                                         | netto   | brutto  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| <b>Grundmiete / Ausgabepauschale:</b><br>(pro Mietvorgang unabhängig von der Mietdauer) | 24,00 € | 25,68 € |
| <b>Tagesmiete ab dem 24 Kalendertag:</b><br>(je angefangener Kalendertag)               | 1,00 €  | 1,07 €  |

**Wasserpreis:** gemäß den jeweils gültigen:  
„Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser“  
der Stadtwerke Rhede GmbH

### **Kauti**on:

Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Hydrantenstandrohres oder des Hydranten ist eine Kauti

on in Höhe von **200,00 €** zu hinterlegen.  
Die Kauti

on kann mittels Verrechnungsscheck oder bar bei der Kasse der Stadtwerke Rhede GmbH eingezahlt werden.  
Die Kauti

### Allgemeine Bestimmungen:

- Für die Wasserentnahme ist ein Mietvertrag für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Es wird vorausgesetzt, dass keine andere Möglichkeit zur Wasserentnahme vorhanden ist oder kurzfristig geschaffen werden kann.
- Werden durch das Aufstellen des Hydrantenstandrohres Rechte Dritter in Anspruch genommen (Grundstückseigentümer, Straßenverkehrsamt, Straßenverwaltungen usw.), so sind die Genehmigungen dafür vom Mieter des Hydrantenstandrohres einzuholen. Bei Benutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht.
- Der Entnahmegrund, die Entnahmemenge, sowie die Festlegung und Dokumentation der Entnahmestelle (Bestandsplankopie) sind schriftlich festzuhalten.
- Die Abgabe der Standrohre erfolgt i.d.R. mit Zapfstellen und Abgabemengenauslegung von maximal 5m<sup>3</sup>/h (Zählwerk Qn 2,5) in begründeten Ausnahmefällen mit einer Abgabemengenauslegung von maximal 10m<sup>3</sup>/h (Zählwerk Qn 6).
- Eine Unterweisung des Entleihers hat zu erfolgen und ist von Ihm schriftlich zu bestätigen. Zur Bedienung des Hydranten bzw. Hydrantenstandrohres sind nur eingewiesene Personen einzusetzen.

- f) Der Mieter des Hydrantenstandrohres haftet für Schäden und Ansprüche die durch den Gebrauch entstehen. Er übernimmt auch die Haftung gegenüber Dritten.
- h) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte oder das Übertragen des Mietvertrages ist nicht zulässig.
- i) Das Anschließen von Geräten und Anlagen hat nach den gültigen Bestimmungen der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installation) zu erfolgen. Besonders sind dabei die Ausführungsrichtlinien für den Anschluss trinkwassergefährdender Geräte zu beachten (DVGW-Regelwerk bzw. Arbeitsblätter).
- j) Das Standrohr ist nur für den bestimmungsgemäßen Einsatz zugelassen und ist pfleglich mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln, damit insbesondere die Richtigkeit der Messung gewährleistet ist. Eine Störung der Messeinrichtung (z.B. Beschädigung des Zähler oder der Verplombung) ist den Stadtwerken sofort mitzuteilen.
- k) Bei Benutzung von Standrohren zur Abgabe von Trinkwasser für Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. Volksfeste) sind zusätzlich die Vorgaben gem. zugehörigem Merkblatt:  
**„Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel“**  
vom Entleiher zu beachten. Die Entgegennahme des Merkblattes ist zu dokumentieren.
- l) Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten und Standrohren untersagt. Der Mietvertrag wird hierdurch nicht berührt.
- m) Das Standrohr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 6 Monate, bei den Stadtwerken vorzuführen. Diese Vorführung wird quittiert.  
Wird das Standrohr nicht regelmäßig vorgeführt, können die Kautions- oder Teile der Kautions durch die Stadtwerke einbehalten werden.
- n) Das Mietverhältnis endet mit Rückgabe des Hydrantenstandrohres, jedoch spätestens nach 2 Jahren. Das Standrohr ist dann sofort bei den Stadtwerken abzugeben. Die Rückgabe wird quittiert. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, wird ein Wasserverbrauch von 2.000 m<sup>3</sup> angenommen und berechnet.
- o) Bei Nichteinhaltung der vg. Bedingungen kann die Stadtwerke Rhede GmbH das Standrohr unverzüglich einziehen.
- p) In den Bruttopreisen ist die jeweils aktuelle Umsatzsteuer (z.Zt. 7% - Stand 01.02.2008) enthalten.

# Stadtwerke Rhede GmbH